Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 30.08.2012

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Montag	10.09.2012	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef	**1**
1.2	Durchführung einer Einwohnerfragestunde; Antrag der SPD - Fraktion vom 25.06.2012	**2**
1.3	Einsparung durch Digitalisierung der Sitzungsunterlagen; Antrag der SPD - Fraktion vom 11.06.2012	**3**
1.4	Reglementierung von Plakatwerbung und Wahlsichtwerbung; Antrag der Grüne Jugend Hennef vom 28.06.2012	**4**
1.5	Resolution zum Umlagengenehmigungsgesetz NRW; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 16.07.2012	**5** (Vorlage wird nachgereicht)
1.6	Bürgerantrag des Herrn Prof. Dr.-Ing. Heiner Kuhlmann vom 28.08.2012	**6**
2	Anfragen	
2.1	DSL-Ausbau im Stadtgebiet Hennef; Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.06.2012	**7**
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2012/2788	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	26.07.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	10.09.2012	öffentlich
Rat	01.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die vorgesehene Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.07.2004 zu beschließen.

Begründung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.07.2004 bedarf der Überarbeitung, da einige Gebührentarife bereits durch das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die dazu gehörige Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung geregelt sind und keine weitere Konkretisierung in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) benötigen bzw. aufgrund gesetzlicher Änderung die Gebührentatbestände entfallen sind. Ebenfalls sind durch den Übergang von Zuständigkeiten von der Stadt Hennef auf die Stadtbetriebe Hennef AöR im Bereich des Abwasserwerks Gebührentarife in der Städtischen Satzung obsolet geworden. Um eine Divergenz zwischen städtischer Satzung und landes- bzw. bundesgesetzlicher Regelung zu vermeiden, ist die Streichung angezeigt.

Im Einzelnen sind dies:

Gebührentarif 4 d (Genehmigung zur Teilung von Grundstücken)

Dieser Tarif der Verwaltungsgebührensatzung entfällt, da nach Änderung des § 19 des Baugesetzbuches eine Genehmigung zur Teilung von Grundstücken nicht mehr erforderlich ist.

Gebührentarif 4 e (Bereitstellung von Bauakten)

Dieser Tarif der Verwaltungsgebührensatzung entfällt, da dieser Gebührentarif bereits über die Tarifstelle 30.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung geregelt ist.

Gebührentarif 10 a (Bereitstellung von Dateien oder zuvor eingescannter Akten per Email oder Datenträger)

Dieser Tarif der Verwaltungsgebührensatzung entfällt, da dieser Gebührentarif bereits über die Tarifstelle 30.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung geregelt ist.

Gebührentarif 12 a. – i. (Besonderer Teil Abwasserwerk)

Diese Tarifstellen der Verwaltungsgebührensatzung entfallen, da diese Gebührentariftat-bestände nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef liegen, sondern nunmehr in dem der Stadtbetriebe Hennef AöR.

Hennef (Sieg), den 26.07.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg)
vom 19.07.2004

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
30.03.2009	**08.04.2009**	**09.04.2009**	**Tarif-Nr. 1.d, 3 b, 10b,** 11 streichen
XX.XX.XX	**XX.XX.XX**	**XX.XX.XX**	**Tarifstelle 4 d, 4 e , 10 a und 12 a. – i. streichen**

2. Änderungssatzung
zur
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.07.2004
vom XX.XX.XX

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.685) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am ***XX.XX.XX*** folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

1. die Tarifstelle 4 d wird ersatzlos gestrichen.

2. die Tarifstelle 4 e wird ersatzlos gestrichen.

3. die Tarifstelle 10 a wird ersatzlos gestrichen.

4. die Tarifstellen 12 a. – i. werden ersatzlos gestrichen.

5. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Pipke
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2012/2777	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	27.06.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	10.09.2012	öffentlich

Tagesordnung

Durchführung einer Einwohnerfragestunde;
Antrag der SPD - Fraktion vom 25.06.2012

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg):

1. In der nächsten Sitzung des Stadtrates am 26.11.2012 eine Einwohnerfragestunde gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) durchzuführen.

2. Die beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) vom 04.10.2010 zu beschließen.

Begründung

Die SPD – Fraktion beantragt gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) die Durchführung einer Einwohnerfragestunde für die nächste Ratssitzung am 26.11.2012. Ausserdem soll zukünftig zu Beginn jeder Ratssitzung eine Einwohnerfragestunde durchgeführt werden.

Nach Prüfung dieser Anregung schlägt die Verwaltung vor, dass die Durchführung der Einwohnerfragestunde auf zweimal jährlich festgelegt wird. Die Einwohnerfragestunde könnte z. B. halbjährlich in der ersten Ratssitzung des Jahres sowie in der ersten Sitzung nach der Sommerpause stattfinden. Zu jeder Einwohnerfragestunde sind alle Amtsleiter/innen oder stellvertretenden Amtsleiter/innen anwesend, damit die Fragen der Einwohner/innen zufriedenstellend in der Ratssitzung beantwortet werden können. Die Personalkosten für eine

Einwohnerfragestunde in jeder Ratssitzung wären unverhältnismäßig hoch.

Diese Festlegung der zweimal jährlich stattfindenden Einwohnerfragestunde kann nur durch die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) umgesetzt werden. Gleichzeitig werden die allgemeinen Regeln für die Durchführung der Einwohnerfragestunde aufgenommen.

Hennef (Sieg), den 27.06.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

1. Änderung

der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

der Stadt Hennef (Sieg) vom 04.10.2010

1) In der Inhaltsübersicht werden bei I b) § 19 die Worte „Fragerecht von Einwohnern“ durch das Wort „Einwohnerfragestunde“ ersetzt.

2) § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Fragerecht für Einwohner“ wird durch „Einwohnerfragestunde“ ersetzt

b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst und durch die eingefügten Absätze 4 bis 6 ergänzt:

1. Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister mindestens zweimal jährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

2. Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

3. Der Bürgermeister hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn:

a) sie in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fallen,
b) sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
c) sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt,
d) Unterstellungen, Feststellungen oder Wertungen beinhalten, die offensichtlich unverständlich oder beleidigen Inhalts sind,
e) ein laufendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen.

4. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

5. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

6. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

3) Diese Änderung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

E: 26.06.2012

Anpacken. Für unser Hennef.

SPD-Fraktion

Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Herrn
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Hennef, 25.06.2012

Antrag: Durchführung einer Einwohner(Innen)fragestunde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beratung und Beschlussfassung unseres Antrages:

Die SPD-Fraktion beantragt, dass

1.) zu Beginn der nächsten Ratssitzung eine Einwohner(Innen)fragestunde angeboten und von Seiten der Stadt angekündigt und beworben wird.

2.) der Rat beschließt, zukünftig vor jeder Ratssitzung eine Einwohner(Innen)fragestunde anzubieten, ohne dass dafür jeweils ein neuer Antrag gestellt werden muss.

Begründung:

Einwohner(Innen)fragestunden bieten den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ihre Fragen direkt an den Bürgermeister und die Verwaltung zu richten. Zu Beginn einer Ratssitzung eine solche Fragestunde anzubieten, bedeutet keinen nennenswerten Mehraufwand für Verwaltung und Politik. Damit dies aber nicht vor jeder Ratssitzung neu beantragt werden muss, regen wir an, zukünftig die Einwohner(Innen)fragestunde regelmäßig auf die Tagesordnung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Spanier
(SPD-Fraktionsvorsitzender)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2012/2832	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	21.08.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	10.09.2012	öffentlich

Tagesordnung

Einsparung durch Digitalisierung der Sitzungsunterlagen;
Antrag der SPD - Fraktion vom 11.06.2012

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die SPD – Fraktion hat mit dem anliegenden Schreiben vom 11.06.2012 beantragt, die Möglichkeit einer Einsparung durch die Digitalisierung der Sitzungsunterlagen zu prüfen. In der Antragsbegründung wird insbesondere darauf verwiesen, dass papierlose Ratsarbeit bereits in einigen großen Städten getestet wird.

Für die Verwaltung ist dieses Thema nicht neu. Die Stadt Hennef setzt seit 2005 das Sitzungsdienstverfahren Session der Firma Somacos ein. Dieses Verfahren ist eines der führenden Systeme auf diesem Gebiet und ist bereits für die vollständig digitale und papierlose Abwicklung vorbereitet.

Kosten papiergebundene Ratspost

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) besteht aus 44 Ratsmitgliedern. Daneben gibt es aktuell weitere 127 Sachkundige Bürger, Sachkundige Einwohner bzw. sonstige Ausschussmitglieder nach spezialgesetzlichen Normen.

Ratsmitglieder bekommen von jedem vorlagenberatenden Gremium jeweils die Einladung und die Niederschrift zugeschickt. Die sonstigen Auschussmitglieder bekommen nur für den Ausschuss in dem sie Mitglied sind die Sitzungsunterlagen zugeschickt.

Einladungen und Niederschriften werden mittwochs gedruckt und donnerstags an die Ratsmitglieder sowie die sonstigen Ausschussmitglieder per Post versandt. Einige Ratsmitglieder nutzen die vorhandene Möglichkeit und holen ihre Ratspost persönlich ab. Zusätzlich werden intern noch Einladungen und Niederschriften entsprechend der jeweiligen Verteilerliste an verschiedene Ämter weitergegeben.

Durchschnittlich finden 70 Sitzungen pro Jahr und 352 Sitzungen pro Wahlperiode statt.
Die Sitzungsunterlagen bestehen durchschnittlich aus 55 Blatt Papier.
Jährlich bekommt jedes Ratsmitglied ca. 3.828 Blatt Papier und in der fünfjährigen Legislaturperiode insgesamt ca. 19.140 Blatt Papier zugesandt.
Für alle 44 Ratsmitglieder sind das jährlich ca. 168.432 Blatt Papier bzw. für alle Ratsmitglieder pro Legislaturperiode insgesamt ca. 842.160 Blatt Papier.

Laufende Kosten für 1 Ratsmitglied	
Portokosten für Ratspost (2,20 € * 52 Wochen)	114 €
Papier und Druckkosten (inkl. Leasingraten)	174 €
Versandtaschen (1 Tasche * 52 Wochen * 0,04 €)	2 €
Personalkosten Versand	70 €
Personalkosten Druck	71 €
Summe pro Jahr	**431 €**
Summe pro Legislaturperiode	**2.155 €**

Laufende Kosten für 44 Ratsmitglieder	
Portokosten für Ratspost	5.016 €
Papier und Druckkosten (inkl. Leasingraten)	7.656 €
Versandtaschen (44 Taschen * 52 Wochen * 0,04 €)	92 €
Personalkosten Versand	3.068 €
Personalkosten Druck	3.103 €
Summe pro Jahr	**18.935 €**
Summe pro Legislaturperiode	**94.675 €**

Laufende Kosten für die gesamte Ratspost an Ratsmitglieder, Sachkundige Bürger und Presse	
Portokosten für gesamte Ratspost	6.656 €
Papier und Druckkosten (inkl. Leasingraten)	16.671 €
Versandtaschen (60 Taschen * 52 Wochen * 0,04 €)	125 €
Personalkosten Versand	4.090 €
Personalkosten Druck	6.206 €
Summe pro Jahr	**33.748 €**
Summe pro Legislaturperiode	**168.740 €**

Beschreibung digitalen Ratspost

Parallel zu dem vorhandenen internen Session-Programm zur Sitzungsverwaltung wird ebenfalls bereits seit 2005 das internet-basierte Ratsinformationssystem Session-Net

eingesetzt, dass neben einer allgemeinen Auskunftsfunktion für die Bürger mit Sitzungskalender, öffentlichen Vorlagen, Niederschriften und Gremienauskünften etc. auch einen personalisierten Zugang für Ratsmitglieder enthält.

Über dieses System können die persönlich relevanten Sitzungsunterlagen als elektronische Sitzungsmappe auf der persönlichen Ratsseite heruntergeladen werden. Die dann vorhandenen einzelnen PDF-Dateien können auch elektronisch kommentiert und lokal abgespeichert werden. In den Anlagen enthaltene Pläne können inzwischen insbesondere auf Tablet-PCs komfortabel gelesen und in guter Qualität vergrößert werden.

Die Möglichkeit den Paipereinsatz weiter zu reduzieren bestünde, über die Möglichkeit, auch die Erstellung und den Genehmigungsprozess der Sitzungsunterlagen anhand eines integrierten Workflow-Systems abzubilden. Damit wäre eine komplett digitale Erstellung, Bereitstellung und Nutzung durch die Ratsmitglieder bereits heute mit der vorhandenen Technik möglich. Ergänzend bietet der Hersteller inzwischen auch die Zusatzsoftware Mandatos mit einer speziellen APP für die Nutzung des Programms ausschließlich auf iPads an. Kernfunktionen sind eine verbesserte Synchronisation und Suchfunktion und die ergonomisch optimierte Darstellung auf diesem Endgerätetyp. Die Kosten der Zusatzsoftware belaufen sich auf einmalig ca. 5.000 €, zzgl. 1.400 € jährlich für zusätzliche Softwarewartungskosten. Die Zusatzsoftware bietet im Wesentlichen die genannten Komfortfunktionen, schränkt allerdings den Anwenderkreis auf Nutzer des iPads ein. In einem internen Test der Zusatzsoftware und der App konnten die Zusatzfunktionen zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen überzeugenden Mehrwert darstellen. Da zudem alle digitalen Funktionen auch ohne diese Zusatzsoftware verwendet werden können, wird der Einsatz zunächst für verzichtbar gehalten.

Die bereits jetzt digital bereitgestellten Sitzungsunterlagen können im PDF-Format auf allen Endgeräten mit dem Adobe Acrobat Reader genutzt werden. Die papierlose Nutzung beinhaltet die elektronische Sitzungsvorbereitung (herunterladen der Dokumente auf das Endgerät, Kommentare einfügen etc.) und die elektronische Nutzung der Unterlagen während der Sitzung.

Endgeräte

Grundsätzlich bietet sich die Nutzung des Systems über oft bereits privat vorhandenen Endgeräte (wie Notebooks oder Tablett-PCs) der Ratsvertreter an. Die Stadtverwaltung hat in diesem Fall für eine entsprechende Infrastrukturausstattung mit einer ausreichenden Anzahl von Steckdosen und einem WLAN-Zugang in den Sitzungssälen zu sorgen. Kostenschätzung einmalig ca. 7.500 €.

In der Nutzung privater Endgeräte werden folgende Vorteile gesehen:

- Keine Investitionskosten für die Stadtverwaltung
- Geringer Wartungsaufwand und Wartungskosten für die Stadtverwaltung
- Keine Versteuerung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung
- Keine privaten Nutzungseinschränkungen für die Ratsmitglieder. Für Geräte unter städtischer Verwaltung bestehen Einschränkungen bei den Benutzerrechten und erhöhte Sicherheitsanforderungen, die eine freie Nutzung einschränken können, z.B. die Installation weiterer Apps.

Alternativ werden von einigen Städten die Endgeräte leihweise zur Verfügung gestellt. Hierbei fallen neben dem Ausbau der Infrastruktur zusätzlich die Kosten für Anschaffung und Wartung der Endgeräte an. Für die Wartung von 44 leihweise zur Verfügung gestellten Geräten kann ungefähr eine halbe Administratorstelle angesetzt werden.

Kosten der digitalen Ratspost

Bei Verwendung privater Endgeräte würden folgende Kosten bei der digitalen Nutzung entstehen. Für die zusätzlichen IT-Wartungs- und Servicekosten vor/zu Beginn einer Sitzung können bei 70 Sitzungen ca 140 Std. jährlich angesetzt werden.

Einmalige Kosten für die digitale Ratspost an Ratsmitglieder bei Verwendung von Privatgeräten	
Software Grundsystem	vorhanden
Ggf. Softwarekosten Mandatos/APP	5.000 €
Ausstattung der Sitzungsräume mit WLAN u. Strom	10.000 €
Summe	**15.000 €**

Laufende Kosten p.a.	
Personalkosten IT-Wartung/Service	5.500 €

Summe **5.500 €**

Bei leihweise von der Stadt zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten würden durch die Anschaffung, zentrale Verwaltung und den höheren Supportanteil wesentlich höhere Kosten entstehen.

Einmalige Kosten für die digitale Ratspost an Ratsmitglieder bei Verwendung von städtischen Geräten	
Software Grundsystem	vorhanden
Ggf. Softwarekosten Mandatos/APP	5.000 €
Ausstattung der Sitzungsräume mit WLAN u. Strom	10.000 €
44 mobile Endgeräte a 500 €	22.000 €
Softwarelizenzen für Mobile Device Management 44 x 50 €	2.200 €
Summe	**39.200 €**

Laufende Kosten p.a.	
IT-Kosten 44 Geräte a 2.387 € (Kalkulatorische Ermittlung gemäß internen IT-Arbeitsplatzkosten)	105.082 €

Summe **105.082 €**

Die großen Kostenunterschiede resultieren aus den unterschiedlich hohen Supportanteilen. Bei privaten Endgeräten ist von einer punktuellen Unterstützung bei der Nutzung der digitalen

Ratspost auszugehen, bei der Bereitstellung städtischer Geräte von der vollständigen Einbindung ins städtische Gesamtsystem und einer dauerhaften Administation. Die Kosten werden in diesem Fall anhand der internen kalkulatorischen Verrechungswerte ermittelt, die eine anteilige Umlage von Personalkosten, Softwarewartungskosten, Server- und Netzwerkosten, Kosten des Rechenzentrums, Verbrauchsmaterial, Ersatzteile, Abschreibung etc. beinhalten.

Fazit

Es muss auch zukünftig gewährleistet sein, dass es allen Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse problemlos möglich ist, sich ohne Erhöhung des bisherigen Aufwandes auf die Sitzungen vorzubereiten. Eine aufoktroyierte Verpflichtung zur elektronischen Ausschussarbeit kann es während der laufenden Legislaturperiode nicht geben.

Die finanziellen Mittel für eine vollständige Umsetzung der elektronischen Sitzungsarbeit stehen nicht zur Verfügung. Es würden zwar in den Bereichen Druck, Versand und Papier Einsparungen erzielt, die aber nicht die entstehenden Kosten im IT – Bereich auffangen würden. Schließlich bliebe auch bei Hardwareausstattung der Ratsmitglieder stets die systematische Zweiteilung, da die sachkundigen Bürger weiter mit Papier versorgt werden müssten. Die Einsparungen im Druckbereich würden sich auf das Papier schlechthin beschränken, da weiter gedruckt und versandt werden müsste, was die Personalkosten weitestgehend unberührt ließe.

Als Mitglied des Lenkungskreises der Arbeitsgruppe 3 im Rahmen des „Erprobungsraums Rheinland für innovative Verwaltung 2.0“ werde ich die Entwicklung bei der elektronischen Verwaltungsarbeit begleiten und Potentiale für die Stadtverwaltung beobachten und nach Möglichkeit vor Ort auch umsetzen.

Hennef (Sieg), den 28.08.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

E: 12. 06. 2012

Anpacken. Für unser Hennef.

SPD-Fraktion

Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Herrn
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Hennef, 11.06.2012

Prüfantrag: Einsparung durch Digitalisierung der Sitzungsunterlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Prüfung unseres Anliegens durch die Stadtverwaltung.

In einigen Städten laufen zurzeit Modellversuche, bei denen Sitzungsunterlagen an Ratsmitglieder nicht mehr gedruckt verteilt werden, sondern digital. Eine Testphase läuft z.B. in verschiedenen Bezirksvertretungen der Stadt Köln. Dafür wird den Ratsmitgliedern eine entsprechende technische Ausstattung leihweise zur Verfügung gestellt (z.B. Netbooks oder Tablet-PCs). Da Ratsmitglieder die Sitzungsunterlagen zu allen Ausschusssitzung erhalten, fallen dementsprechend hohe Druck- und Versandkosten an. Deshalb möchte die SPD-Fraktion gerne prüfen lassen, ob eine digitalisierte Verteilung der Unterlagen an die Ratsmitglieder für die Stadt kostengünstiger erfolgen kann. Sollte hier ein Einsparpotential vorhanden sein, müsste sich der zuständige Ausschuss mit der Thematik näher befassen.

Deshalb bitten wir in einem ersten Schritt zu ermitteln:

- wie viele Sitzungen durchschnittlich pro Jahr und pro Wahlperiode stattfinden, zu denen die Ratsmitglieder Unterlagen erhalten.

- aus wie vielen Seiten die Sitzungsunterlagen durchschnittlich bestehen und wie viele Seiten ungefähr pro Jahr und pro Wahlperiode an ein Ratsmitglied bzw. an alle Ratsmitglieder versendet werden.

Außerdem bitten wir darum, aus den ermittelten Zahlen die Druckkosten und weiteren Kosten (z.B. Versandt, Personal) für die Stadt pro Jahr und pro Wahlperiode darzustellen. In einem nächsten Schritt müssten auch Kosten für technische Ausstattung ermittelt und ggfs. die Öko-Bilanz der Maßnahme geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Spanier
(Fraktionsvorsitzender)

gez. Mario Dahm
(sachkundiger Bürger)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum	**TOP: _____**
Vorl.Nr.:	M/2012/0686	**Anlage Nr.: _____**
Datum:	25.07.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	10.09.2012	öffentlich

Tagesordnung

Reglementierung von Plakatwerbung und Wahlsichtwerbung;
Antrag der Grüne Jugend Hennef vom 28.06.2012

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Jede Plakatierung im öffentlichen Bereich bedarf einer ordnungsbehördlichen Genehmigung. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird künftig jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller darauf hingewiesen, dass es zum Schutz der Bäume untersagt ist, Plakate so an Bäumen zu befestigen, dass ein unmittelbarer Kontakt durch Nägel, Schrauben, Stifte, Klammern, Draht oder Kabelbindern besteht. Ein Muster einer ordnungsbehördlichen Genehmigung ist beigefügt.

Die Genehmigung von Wahlsichtwerbung und Wahlplakatierung ist geregelt in der Straßenverkehrsordnung, dem Straßen- und Wegegesetz NW und dem gem. Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III 2 – 22-33 – und des Innenministeriums -11/20 -10.10. Entsprechende Auszüge sind dieser Mitteilung beigefügt. Bezüglich der Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung wird den politischen Parteien in der Genehmigung künftig in analoger Anwendung des § 4 a der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) empfohlen, die Anzahl der Plakate im Innenstadtbereich auf 20 Stück zu beschränken. Auch hier ist ein Auszug aus der Satzung beigefügt.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage:

Muster der Genehmigung
Auszug aus den Gesetzestexten und der ordnungsbehördlichen Verordnung
Erlass

grüne jugend

EINGEGANGEN
29. Juni 2012
Erl.....

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Grüne Jugend Hennef
Wehrstr. 38c
53773 Hennef

www.gj-hennef.de
E-Mail: gj-hennef@web.de
Facebook: www.facebook.com/GJHennef

28.06.2012

Antrag: Reglementierung von Plakatwerbung und Wahlsichtwerbung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

1. Sämtliche Plakatierung an Bäumen möge zukünftig im Ortsrecht (*32.1.4 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen, § 4a Plakatwerbung*) untersagt werden.

2. Die Stadt Hennef möge darüber hinaus eine Erweiterung des Ortsrechts um einen eigenen Paragraphen zur Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung prüfen, in dem die Dauer und die Anzahl von Wahlplakaten reglementiert werden.

Begründung:

Zu 1:

Viele Plakate, seien es Veranstaltungshinweise oder Wahlplakate, werden an Bäumen befestigt. Durch das Anbringen, zumeist mit Draht oder Kabelbindern, und Abnehmen der Plakate werden viele Bäume beschädigt. Besonders durch gewaltsames Abreißen von Plakaten können erhebliche Schäden an Bäumen entstehen. Daher ist unserer Ansicht nach das Plakatieren an Bäumen nicht länger zu tolerieren. Wie verkündet das Umweltamt der Stadt Hennef auf der Homepage einleitend doch so treffend: „Bäume haben eine besondere Funktion für die Lebensqualität einer Stadt. Sie zu schützen, ist eine wichtige Aufgabe für die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger."

grüne jugend

Zu 2:

Viele Hennefer_innen stören sich genauso wie wir an den oftmals wochenlang vor den Wahlen stattfindenden Plakatieraktionen ALLER größeren Parteien. Die vor allem in den letzten Jahren zunehmende Massenplakatierung (teilweise finden sich auf einer Strecke von 50 Metern zehn Plakate derselben Partei!) hat bei den Menschen zu einem breiten Eindruck der „Verschandelung" des Stadtbildes während der Wahlkampfwochen geführt. Die Aufgabe der Parteien, nämlich die „politische Willensbildung des Volkes" (GG Art. 21, Abs. 1) und die Formulierung und Vermittlung politischer Ziele, wird sicher nicht durch übertriebene Wahlplakatierung gewährleistet.

Auf der Homepage der Stadt Hennef findet man in der Rubrik „Anliegen A-Z: Genehmigung von Plakatwerbung" den Hinweis:
„Entsprechend eines städtischen Satzung ist die gewerbliche Plakatwerbung auf Verkehrsflächen nur an den dafür bestimmten Standorten und Einrichtungen zulässig. Sonstige Plakatwerbung auf Verkehrsflächen ist nur auf festen Paletten und Ständern zulässig. Die Anzahl der Plakate ist beschränkt. Mit Plakatwerbemaßnahmen darf frühstens 14 Tage vor dem jeweiligen Anlass begonnen werden. Die Plakate müssen spätestens am nächsten Werktag nach dem Anlass entfernt werden.
Die Plakatwerbung ist vor Beginn dem Ordnungsamt anzuzeigen.
Die vorstehenden Ausführungen zur Plakatwerbung gelten nicht für die Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Parlaments- und Komunalwahlen. Diese ist grundsätzlich innerhalb einer Zeit von drei Monaten vor dem Wahltag zulässig."

Im Ortsrecht selber finden sich jedoch keine Bestimmungen zur Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung. Auch wenn sich die zeitliche und zahlenmäßige Einschränkung von Wahlplakatierung von Städten aus rechtlicher Sicht nicht immer einfach gestaltet hat (unterschiedliche Urteile von Gerichten), möchten wir die Stadt Hennef bitten, eine sichere Reglementierung im Ortsrecht in die Wege zu leiten. Beispielhaft haben wir einen Auszug aus der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Kerpen" beigefügt, die neben einem Paragraphen „Werbeanlagen" auch einen Paragraphen „Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung" enthält.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Franziska Jünger
(Sprecherin Grüne Jugend Hennef)

Gez. Leonard Rondorf
(Sprecher Grüne Jugend Hennef)

Beispiele Befestigung von Plakaten an Bäumen in Hennef:

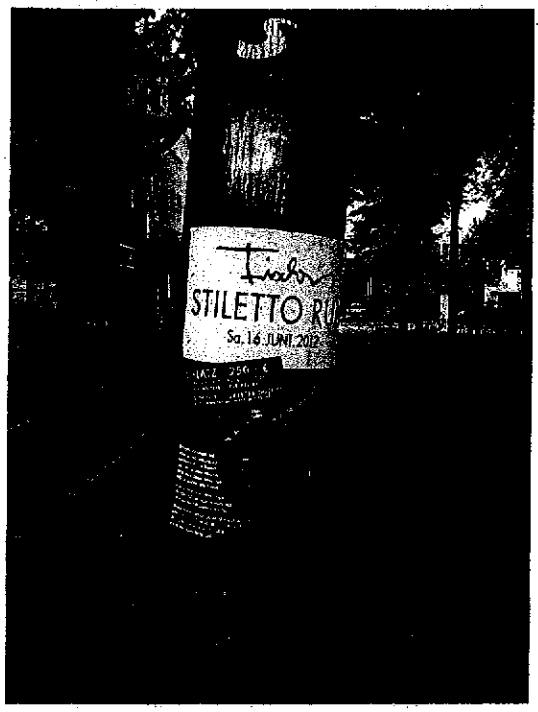

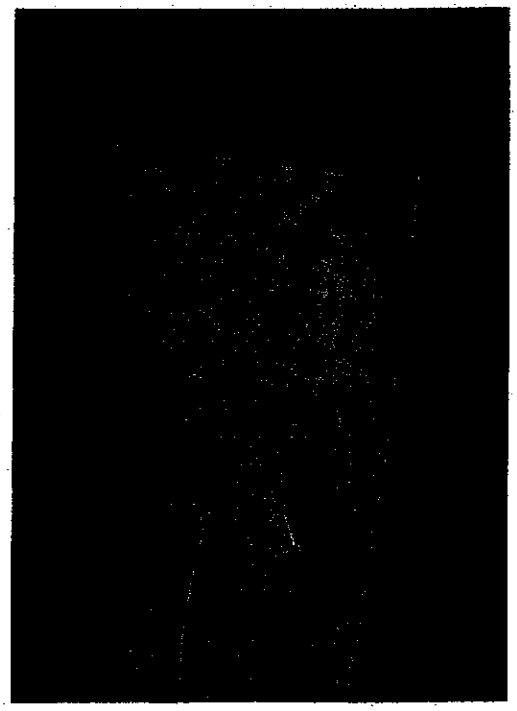

Mit Heftklammern an den Baum getackert (!)

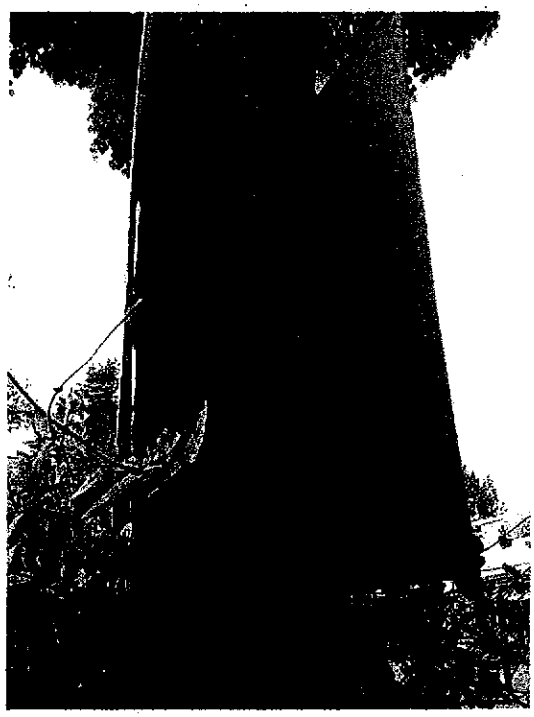

Mit Draht

Mit Kabelbinder

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

Ansprechpartner
Frau Krämer
Tel. 0 22 42 / 888 183
Fax 0 22 42 / 888 7183
E-Mail Martina.Kraemer@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer E.57

Sprechzeiten
Mo.-Mi. 8.00-12.00 Uhr
Do. 8.00-12.00 Uhr
14.00-17.30 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen:
Datum:
Ihr Zeichen:
Datum Ihres Schreibens:

Erlaubnis zur Durchführung einer Plakatwerbung

- Sondernutzungserlaubnis mit Auflagen -

Sehr geehrte,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis anlässlich der Europawahl am 07.06.2009 innerhalb des Gebietes der Stadt Hennef (Sieg) eine Plakatwerbung durchzuführen.

Die Rechtsgrundlagen dieses Bescheides ergeben sich aus § 18 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) und § 4 a der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Ordnungsbehördliche VO) sowie der Sondernutzungssatzung.

Auflagen:

1. Die Plakattafeln dürfen drei Monate vor dem Wahltag angebracht werden. Sie sind nach der Wahl wieder vollständig zu entfernen. Der Aufstell- bzw. Anbringungsort ist wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Ihren Lasten.

2. Die Werbung darf nach Art und Ort der Anbringung sowie nach Form und Farbe *nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen* und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (§ 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung - StVO).

3. Plakattafeln dürfen Verkehrs-, Straßen- und Hinweisschilder sowie Lichtzeichenanlagen *nicht verdecken oder die Sicht darauf behindern.*

4. *Keine Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften*:
   gemäß § 33 Abs. 1 StVO ist außerhalb von geschlossenen Ortschaften jede Werbung oder Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise *abgelenkt oder belästigt werden können*. Auch durch innerörtliche Werbung oder Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

5. § 28 und § 25 Absatz 2 StrWG sind zu beachten.
   Danach darf Werbung *außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht angebracht werden.*
   Auch an und auf Brücken über Land- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten darf Werbung nicht angebracht oder aufgestellt werden. Solche Werbung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die durch den Straßenbaulastträger geahndet werden kann. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW - Straßenmeisterei Eitorf - entfernt solche Plakate in der Regel sofort.

6. Die Plakate dürfen nur auf festen Platten oder Ständern angebracht werden. Eine Plakatwerbung *an den Lichtmasten der Frankfurter Straße und des Marktplatzes ist nicht gestattet.*

7. Plakate sind geeignet, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf sich zu ziehen und sie vom Verkehrsgeschehen abzulenken. *Sie dürfen deshalb nicht angebracht werden:*
   - in der Nähe von *Querungshilfen für Fußgänger (Fußgängerüberwege)*,
   - an *Kreuzungen, Einmündungen oder in Kreisverkehren* im Bereich der sogenannten „Sichtdreiecke",
   - auf *Verkehrsinseln* oder innerhalb von *Kreisverkehren* (Rondell),
   - im Bereich von Gefahrstellen, Engstellen oder Baustellen.

Hinweise:

Nach § 3 der Ordnungsbehördlichen VO ist es untersagt, in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Schaltkästen, Buswartehäuser, Brücken und andere Einrichtungen zu bemalen und zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen. Plakatwerbung, die zu Sachbeschädigungen führt, kann nach dem Strafgesetzbuch verfolgt und geahndet werden. Es ist untersagt, Plakate so an Bäumen zu befestigen, dass ein unmittelbarer Kontakt durch Nägel, Schrauben, Stifte, Klammern, Draht oder Kabelbindern besteht.

Es wird Ihnen empfohlen, in analoger Anwendung des § 4 a der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) die Anzahl der Plakate im Innenstadtbereich auf 20 Stück zu begrenzen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

Ansprechpartner
Frau Krämer
Tel. 0 22 42 / 888 183
Fax 0 22 42 / 888 7183
E-Mail Martina.Kraemer@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer E.58

Sprechzeiten
Mo.-Mi. 8.00-12.00 Uhr
Do. 8.00-12.00 Uhr
14.00-17.30 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 32 83
Datum:
Ihr Zeichen:
Datum Ihres Schreibens:

Erlaubnis zur Durchführung einer Plakatwerbung

- Sondernutzungserlaubnis mit Auflagen -

Sehr geehrter Herr

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis anlässlich der (Wahl angeben) am innerhalb des Gebietes der Stadt Hennef (Sieg) eine Plakatwerbung durchzuführen.

Die Rechtsgrundlagen dieses Bescheides ergeben sich aus § 18 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) und § 4 a der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Ordnungsbehördliche VO) sowie der Sondernutzungssatzung.

Auflagen:

1. Die Plakattafeln dürfen drei Monate vor dem Wahltag angebracht werden. Sie sind nach der Wahl wieder vollständig zu entfernen. Der Aufstell- bzw. Anbringungsort ist wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Ihren Lasten.

2. Die Werbung darf nach Art und Ort der Anbringung sowie nach Form und Farbe *nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen* und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (§ 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung - StVO).

3. Plakattafeln dürfen Verkehrs-, Straßen- und Hinweisschilder sowie Lichtzeichenanlagen *nicht verdecken oder die Sicht darauf behindern.*

4. *Keine Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften*:
   gemäß § 33 Abs. 1 StVO ist außerhalb von geschlossenen Ortschaften jede Werbung oder Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise *abgelenkt oder belästigt werden können*. Auch durch innerörtliche Werbung oder Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

5. § 28 und § 25 Absatz 2 StrWG sind zu beachten.
   Danach darf Werbung *außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht angebracht werden.*
   Auch an und auf Brücken über Land- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten darf Werbung nicht angebracht oder aufgestellt werden. Solche Werbung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die durch den Straßenbaulastträger geahndet werden kann. Die Straßenmeisterei Eitorf entfernt solche Plakate in der Regel sofort.

6. Die Plakate dürfen nur auf festen Platten oder Ständern angebracht werden. Eine Plakatwerbung *an den Lichtmasten der Frankfurter Straße und des Marktplatzes ist nicht gestattet.*

7. Plakate sind geeignet, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf sich zu ziehen und sie vom Verkehrsgeschehen abzulenken. *Sie dürfen deshalb nicht angebracht werden:*
   - in der Nähe von *Querungshilfen für Fußgänger (Fußgängerüberwege)*,
   - an *Kreuzungen, Einmündungen oder in Kreisverkehren* im Bereich der sogenannten „Sichtdreiecke",
   - auf *Verkehrsinseln* oder innerhalb von *Kreisverkehren* (Rondell),
   - im Bereich von Gefahrstellen, Engstellen oder Baustellen.

Hinweise:

Nach § 3 der Ordnungsbehördlichen VO ist es untersagt, in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Schaltkästen, Buswartehäuser, Brücken und andere Einrichtungen zu bemalen und zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen. Es ist untersagt, Plakate so an Bäumen zu befestigen, dass ein unmittelbarer Kontakt durch Nägel, Schrauben, Stifte, Klammern, Draht oder Kabelbindern besteht.

Plakatwerbung, die zu Sachbeschädigungen führt, kann nach dem Strafgesetzbuch verfolgt und geahndet werden.

Es wird Ihnen empfohlen, in analoger Anwendung des § 4 a der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) die Anzahl der Plakate im Innenstadtbereich auf 20 Stück zu begrenzen.

Die Auflagen in der beigefügten Anlage des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen für das Aufstellen/Aufhängen von Wahlplakaten sind zu beachten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Martina Krämer

oder wenn Anlagen errichtet oder umgestaltet werden müssen, ohne daß der Träger der Straßenbaulast in Erfüllung seiner Aufgaben aus der Straßenbaulast oder aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist.

§ 16a Umleitungen

(1) Bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen auf Straßen nach § 15 Abs. 1 sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

(2) Vor Anordnung einer Beschränkung sind der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke, die Straßenverkehrsbehörden und die Gemeinden, deren Gebiet die Straße berührt, zu unterrichten. Die Straßenbaubehörde hat im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke festzustellen, welche straßenbaulichen Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden machen muß.

(3) Muß die Umleitung ganz oder zum Teil über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung verpflichtet. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand des Weges wiederherzustellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn neue Landes- oder Kreisstraßen vorübergehend über andere dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen oder Wege an das Straßennetz angeschlossen werden müssen.

§ 17 Verunreinigung

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 18 Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist unbeschadet des § 14a Abs. 1 Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. In Ortsdurchfahrten bedarf sie der Erlaubnis der Gemeinde; soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast, so hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorauszahlungen und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbunden Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(7) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 19 Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten und an Gemeindestraßen

Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln. Die Satzung bedarf für die nicht in der Baulast der Gemeinde stehenden Ortsdurchfahrten der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

§ 19a Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu.

(2) Die Landschaftsverbände, Kreise und Gemeinden können die Gebühren nur aufgrund von Satzungen erheben. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 20 Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge

(1) Zufahrten sind die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmten Verbindungen von anliegenden Grundstücken und von nicht öffentlichen Wegen mit Straßen. Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge zu einer Landesstraße oder einer Kreisstraße außer-

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

2. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus im unmittelbaren Bereich der Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln.

3. Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

§ 4a

Plakatwerbung

1. Gewerbliche Plakatwerbung auf Verkehrsflächen ist nur an den dafür bestimmten Standorten und Einrichtungen zulässig.

2. Sonstige Plakatwerbung auf Verkehrsflächen ist nur auf festen Platten oder Ständern zulässig.

   a) Die Anzahl der Plakate wird je Anlass auf *40* Stück im gesamten Stadtgebiet beschränkt. Im Bereich der Frankfurter Straße vom Bahnübergang bis zur Kreuzung Königstraße/Steinstraße, der Bahnhofstraße, der Lindenstraße, des Banbury-Platzes, des Adenauerplatzes und des Marktplatzes wird die Anzahl der Plakate für gewerbliche Werbung auf höchstens *10*, die für Werbung der hiesigen Vereine oder für gemeinnützige Zwecke auf höchstens *20* beschränkt.

   b) Mit Plakatwerbung darf höchstens 14 Tage vor dem jeweiligen Anlass begonnen werden. Die Plakate müssen spätestens *am nächsten Werktag* nach dem Anlass entfernt werden.

   c) Jede Plakatwerbung ist vor Beginn der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann für mehrere Anlässe bis zu einem Jahr im voraus erfolgen.

   d) Jede gewerbliche Plakatierung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr beträgt je Plakat 0,50 € pro Tag.

922

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.)

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen
Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
– III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 –
v. 8.8.2003

1
Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.
Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz l StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung
1.1
aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie
1.2
zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004(**GV. NRW. S.542 / SGV. NRW. 1111**) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt.
Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2
Abweichend von § 33 Abs. l Nr. l StVO darf
2.1
Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImschG - SGV. NRW. 7121) sowie
2.2
Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2
2.2.1
bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und
2.2.2
bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag (§ 25 VIVBVEG) selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:
- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3
Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf
3.1
Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2
Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften
unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:
- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf §33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4
Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5
Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBl. III 911-1), §§ 18,19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen(StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.
6
Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 –SMBl. NRW. 922- wird aufgehoben.

MBl. NRW. 2003 S.1010, geändert durch RdErl. v. 4.3.2005(MBl. NRW. 2005 S.431).

Copyright 2012 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen

DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus, 1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter:http://www.unabhaengige-hennef.com

Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 11.07.2012

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke
Via Mail!

Betreff: Resolution zum Umlagengenehmigungsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauptausschusses bzw. des Rates der Stadt Hennef:

Antrag:
Der Rat beschließt eine Resolution zum Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.
Der Rat der Stadt Hennef fordert mit dieser Resolution die Mitglieder des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen auf, die mit der Vorlage des Umlagengenehmigungsgesetzes vorgesehenen Einfügungen des neuen § 56 c in die Gemeindeordnung sowie des neuen § 23 c in die Landschaftsverbandsordnung nicht zu beschließen, sondern aus dem Gesetzesentwurf ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Am 12.6.2012 haben die Landtagsfraktionen von SPD, GRÜNE und FDP den Entwurf zu einem Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) in den Landtag eingebracht.
Mit diesen Artikelgesetz sollen in die Gemeindeordnung (GO) ein neuer § 56 c und in die Landschaftsverbandsordnung ein neuer § 23 c eingefügt werden. Beide Vorschriften regeln die Wiederauffüllung bereits verbrauchten Eigenkapitals durch die jeweilige Erhebung einer Sonderumlage.

Der neue § 56 c GO soll wie folgt lauten:

§ 56c

Sonderumlage

Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Der Rhein-Sieg-Kreis und viele andere Kreise haben seit der NKF-Einführung bei der Verabschiedung ihrer Haushalte auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ihnen angeschlossenen Kommunen gemäß § 9 Satz 2 GO Rücksicht genommen, indem sie zum Ausgleich der Haushalte vorrangig ihre – ohnehin nur fiktive vorhandenen – Ausgleichsrücklagen sowie anschließend Teile ihrer Allgemeinen Rücklagen eingebracht haben.

Dies wird – bezogen auf den Rhein-Sieg-Kreis – aus dem folgenden Bild deutlich:

Rhein-Sieg-Kreis
Entwicklung des Eigenkapitals

	2009	**2012**
Allgemeine Rücklage	159.977,00 €	130.522,00 €
Ausgleichsrücklage	63.951,00 €	- €
Summe Eigenkapital	223.928,00 €	130.522,00 €
Verbrauchtes Eigenkapital		***93.406,00 €***

Der Landschaftsverband Rheinland weist in seinem Haushalt folgenden Verbrauch der Ausgleichsrücklage (die Allgemeine Rücklage wurde bislang noch nicht in Anspruch genommen) auf:

Landschaftsverband Rheinland
Entwicklung der Ausgleichsrücklage

	2009	**2012**	**2015**
Ausgleichsrücklage	183.049.000 €	69.231.000 €	3.723.000 €
Verbrauchte Ausgleichsrücklage		**113.818.000 €**	**179.326.000 €**

Für die Kreisumlagen sind die kreisangehörigen Kommunen unmittelbar zahlungspflichtig, für die Umlagen der Landschaftsverbände die Kreise und kreisfreien Städte. Die Kreise erheben jedoch die von ihnen an ihren Landschaftsverband abzuführende Umlagen über die allgemeine Kreisumlage von ihren kreisangehörigen Kommunen. Daraus folgt, dass die kreisangehörigen

Kommunen nicht nur für die Umlagen der Kreise, sondern indirekt aber real, auch für die Umlagen der jeweiligen Landschaftsverbände zahlungspflichtig sind. Folglich werden die von den Landschaftsverbänden zu erhebenden Sonderumlagen letztlich allein von den kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Kommunen zu zahlen sein.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll es nunmehr Kreisen (parallel dazu auch den Landschaftsverbänden) ermöglicht werden, neben der Kreisumlage zusätzlich eine Sonderumlage zu erheben, um den bisherigen Eigenkapitalverbrauch wieder aufzufüllen.

In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es:

„Durch eine weitere Ergänzung wird es den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr ermöglicht, eine Inanspruchnahme ihres Eigenkapitals, die ausschließlich aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes erfolgte, durch die Erhebung einer Sonderumlage wieder „rückgängig" zu machen bzw. deren Bestand wieder aufzustocken. Dabei wird sichergestellt, dass die Heranziehung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderumlage nur im Rahmen der zuvor nach der erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgen darf, so dass die Mitgliedskörperschaften nicht übermäßig zu ihren Lasten herangezogen werden".

zu den hieraus für die kreisangehörigen Kommunen entstehenden, zusätzlichen Haushaltsbelastungen heißt es:

„D Kosten

Die Gesetzesänderungen lösen als solche keine Kostenfolgen aus".

Und
in den vergangenen Jahren mussten die Kommunen bereits zur Finanzierung der Umlagen auf die Neuverschuldung durch Kassenkredite zurückgreifen.

Ende des Jahres 2011 hatten die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen hierfür bereits eine Schuldenlast in Höhe von rund 22 Mrd. € angehäuft.

Das im März 2011 vorgelegte Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau" der Professoren Lenk und Junkernheinrich weist zu Recht darauf hin, dass Zins- und Zinseszinsbelastungen „zu einer treibenden Kraft des Defizits" (Gutachten, S. 20) und somit auch zur Ursache einer weiteren Verschärfung der kommunalen Haushaltskrise werden. Selbst bei einem „mittleren" Szenario (Szenario 2) gehen die Finanzwissenschaftler von einem Anstieg der Kassenkredite der nordrhein-westfälischen Kommunen bis zum Jahr 2020 auf über 50 Mrd. Euro aus.

Mit der Einführung der Sonderumlage würde diese Prognose mit Sicherheit nicht nur erfüllt, sondern noch bei Weitem überschritten.

Den Kassenkrediten steht kein durch sie finanziertes Vermögen gegenüber, sie dienen allein der Sicherstellung der Liquidität und sind somit reine Konsumkredite. Sie haben ein erhebliches Zinsschwankungsrisiko, eine reale Aussicht auf eine Tilgung in absehbarer Zeit besteht nicht.

Die kommenden Generationen würden mit der Einführung der Sonderumlage in einem nicht mehr verantwortbaren Umfange belastet.

Einer der Hauptgründe für die Einführung des neuen Neuen Kommunalen Finanzmanagements war die Sicherstellung der Intergenerativen Gerechtigkeit. Das Gegenteil würde mit der Einführung der Sonderumlage erreicht werden und dem neuen Finanzmanagement damit die Basis für seine weitere Anwendung entzogen.

Mit freundlichen Grüßen

- Norbert Meinerzhagen -

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW·Postfach 10 39 52·40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52·40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211·4587-1
Telefax 0211·4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief 125/2012

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: IV 942-00 ha/do

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Hauptreferent Wohland
Durchwahl 0211·4587-220/255

24. August 2012

Stellungnahme zum Umlagegenehmigungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit den Schnellbriefen Nr. 33 v. 05.03.2012 und Nr. 40 v. 15.03.2012 hatten wir Sie über den Sachstand im Gesetzgebungsverfahren zum sog. Umlagegenehmigungsgesetz informiert, das wegen der Auflösung des Landtags nicht zum Abschluss gebracht werden konnte.

Am 12.06.2012 haben die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP erneut den Entwurf eines Gesetzes über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz) in den Landtag eingebracht (Drs. 16/46). Da der Entwurf dem nicht mehr verabschiedeten Entwurf aus der vorherigen Landtagsperiode entspricht, will der Landtag auf eine erneute Anhörung der kommunalen Spitzenverbände verzichten.

Die Spitzenverbände haben allerdings Gelegenheit erhalten, ihre Auffassung zu dem Gesetzentwurf noch einmal in Schriftform darzulegen. Von dieser Möglichkeit haben der Städte- und Gemeindebund NRW und der Städtetag NRW in einer gemeinsamen Stellungnahme (Anlage), die am 23.08.2012 dem Vorsitzenden des kommunalpolitischen Ausschusses zugeleitet wurde, Gebrauch gemacht. Darin haben wir noch einmal deutlich auf die massiven Bedenken hingewiesen, die nach unserer Auffassung gegen den Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Form sprechen, und haben zugleich deutlich gemacht, welche Änderungen vorgenommen werden müssten, um der Zielsetzung einer besseren Einbindung der Umlageverbände in die allen Kommunen abverlangte Haushaltsdisziplin gerecht werden zu können.

Einige Kommunen haben uns bereits mitgeteilt, dass sie beabsichtigen, die gemeinsame Stellungnahme der gemeindlichen Spitzenverbände im Wege einer Resolution

an die Abgeordneten des Landtags zu unterstützen. Da eine mündliche Anhörung nicht mehr erfolgen wird, halten wir in diesem Fall Resolutionen durchaus für ein adäquates Instrument, um die Sensibilität des Gesetzgebers noch einmal zu schärfen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlage

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Herrn
Christian Dahm, MdL
Vorsitzender d. Ausschusses f. Kommunalpolitik
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Nur per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ansprechpartner:

Claus Hamacher, StGB NRW
Andreas Wohland, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-220/255
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Dr. Birgit Frischmuth, StNRW
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-235
Fax-Durchwahl: 0221 3771-128
E-Mail: birgit.frischmuth@staedtetag.de

Aktenzeichen: 942-00 (StGB NRW)
20.22.02 N (STNRW)

Datum: 16. August 2012

Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz); Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drs. 16/46

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik,
Ihr Schreiben vom 12.07.2012 – Az.: I.1/A11-V.2 (s)

Sehr geehrter Herr Dahm,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Stellung nehmen zu können:

1 Vorbemerkung zur Umlagenproblematik

Die Umlagesätze sind in den letzten Jahren - auch unabhängig von der Umstellung auf das NKF - politisch immer heftiger umstritten und die finanzpolitischen Entscheidungen der Umlageverbände laufen Gefahr, die Atmosphäre zwischen den Gebietskörperschaften zu belasten.

Hauptgrund ist in erster Linie die von allen kommunalen Verbänden seit vielen Jahren kritisierte strukturelle Unterfinanzierung sämtlicher kommunaler Gebietskörperschaften. Wenn die finanziellen Ressourcen insgesamt nicht ausreichen, können auch noch so ausgefeilte Verteilungskriterien den Substanzverzehr und damit die Erosion der Basis kommunaler Selbstverwaltung nicht verhindern. Trotz aller anerkennenswerten Bemühungen des Landes zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation dauert dieses strukturelle Problem an. Wir dürfen in diesem Zusammenhang zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere ausführlichen Stellungnahmen in den Anhörungen zur Schuldenbremse und den Gemeindefinanzierungsgesetzen der vergangenen Jahre verweisen.

Das Problem der strukturellen Unterfinanzierung belastet grundsätzlich alle Kommunen, auch die Umlageverbände.

Der Unterschied besteht allerdings darin, dass die Umlageverbände ihren Finanzbedarf vergleichsweise unproblematisch über die Umlage decken können, ohne größere (und von den Umlagezahlern auch juristisch durchsetzbare) Rücksicht auf die finanzielle Situation der Umlagezahler nehmen zu müssen. Die im kommunalen Haushaltsrecht vorgesehenen Schutzmechanismen zugunsten der Gemeinden haben sich wiederholt als in ihrer Wirkung ausgesprochen schwach erwiesen. Dies gilt insbesondere für das in der Grundaussage richtige, aber in seiner globalen Formulierung wenig effektive Gebot der Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Situation der Umlagezahler (§ 9 KreisO). Auch die Rechtsprechung hat in verschiedenen Entscheidungen regelmäßig die Position der Umlageverbände gestärkt und deutlich gemacht, dass es kaum eine juristische Handhabe gibt, das finanzpolitische Gebaren eines Kreises oder eines Landschaftsverbandes inhaltlich überprüfen zu lassen.

Der Aufsicht sind weitgehend die Hände gebunden, da es sich nicht um eine Fachaufsicht, sondern um eine reine Rechtsaufsicht handelt.

Aus jüngerer Zeit ist eigentlich nur ein aus Sicht der Umlagezahler erfolgreiches Verfahren zu vermelden, nämlich die Klage der Stadt Remscheid gegen den Landschaftsverband Rheinland (Urteil des OVG Münster vom 15.8.2011). In diesem Verfahren hatte das OVG festgestellt, dass Umlageverbände nicht berechtigt sind, Überschüsse in ihren Haushaltsplanungen vorzusehen.

Letztlich ist deshalb festzuhalten, dass durch im Wesentlichen autonome Entscheidungen der Kreise über die Aufteilung der insgesamt für den kreisangehörigen Raum zur Verfügung stehenden Einnahmen auf die Ebenen der Kreise bzw. kreisangehörigen Städte und Gemeinden entschieden wird. Dabei können beide Ebenen zu Recht auf ihr verfassungsrechtlich garantiertes Selbstverwaltungsrecht verweisen; die (aufwandsrelevante) Ausübung dieses Selbstverwaltungsrechts geht allerdings bei Umlageverbänden zwangsläufig zu Lasten der Umlagezahler, während umgekehrt ein solcher Automatismus nicht besteht. So ist im Ergebnis der Konsolidierungsdruck in den Haushalten der Umlageverbände nicht annähernd so hoch wie bei den Umlagezahlern.

Durch das NKF hat sich die Problematik noch einmal spürbar verschärft. Es ist erkennbar, dass wegen der auch von den Umlageverbänden zu erwirtschaftenden Abschreibungen und Rückstellungen die Umlagesätze nach flächendeckender Umstellung auf das NKF tendenziell ansteigen. Im Ergebnis wird Liquidität von den Umlagezahlern über die Kreisumlagezahlungen abgezogen, für die vielfach eine Fremdfinanzierung mit entsprechenden Finanzierungskosten erforderlich ist, obwohl die Umlagehaushalte diese gar nicht in dem Umfang benötigen, da die Abschreibungen und Rückstellungen in dem betroffenen Haushaltsjahr keine unmittelbaren Zahlungsverpflichtungen auslösen. Ein besonderes Problem stellen Abschreibungen für diejenigen Vermögensgegenstände dar, die in den Kreisen bereits in der Vergangenheit über die Kreisumlagezahlungen vollständig finanziert worden sind. Hier werden also nochmals Abschreibungen für Vermögensgegenstände den Ergebnishaushalt der Kreise und damit auch der Umlagezahler belasten, die die Umlagezahler in der Vergangenheit bereits schon einmal (vor der Umstellung des Rechnungsstils) ausfinanziert haben. Gerade bei den Kreisen, die eine Ausgleichsrücklage entweder überhaupt nicht bzw. symbolisch mit dem Wert i. H. v. 1 Euro ausweisen oder die Ausgleichsrücklage für den Haushaltsausgleich nicht einsetzen wollen, wird die Ausgleichsrücklage bei den Umlagezahlern umso schneller abgeschmolzen.

Die verschiedenen vom Städte- und Gemeindebund und Städtetag im NKF-Gesetzgebungsverfahren unterbreiteten Vorschläge zur Abmilderung dieser Problematik sind bedauerlicherweise bislang noch nicht aufgegriffen worden.

2 Umlageproblematik und Stärkungspaktgesetz

Bereits vor Eintritt in das Gesetzgebungsverfahren zum Stärkungspaktgesetz hatten die gemeindlichen Spitzenverbände wiederholt darauf hingewiesen, dass ein Erfolg des Hilfsprogramms nur dann möglich ist, wenn Landschaftsverbände, Kreise sowie Städte und Gemeinden dieselbe strikte Spardisziplin dauerhaft üben. Um dies sicherzustellen, müsse das Stärkungspaktgesetz auch Vorschriften zur deutlichen Verschärfung der Finanzaufsicht über die Umlageverbände enthalten.

Hintergrund war die Überlegung, dass die Haushaltskonsolidierung in den Städten und Gemeinden von vornherein zum Scheitern verurteilt ist, solange nicht gewährleistet ist, dass die Umlagebelastung durch entsprechende Konsolidierungsanstrengungen der Umlageverbände auf das mögliche Mindestmaß beschränkt wird. Hierfür fehlt jedoch im geltenden Rechtssystem jegliches Instrumentarium (s.o.). Leider hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, im Stärkungspaktgesetz hierzu Aussagen zu treffen; gleichzeitig wurde aber ein separates "Umlagengenehmigungsgesetz" angekündigt.

3 Bewertung des Umlagegenehmigungsgesetzes vor diesem Hintergrund

a) Inhalte

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein „Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen – Umlagegenehmigungsgesetz“ (LT-Drucksache 16/46) sieht im Wesentlichen Änderungen der Kreisordnung (KrO) (und inhaltlich gleichgerichtete Änderungen der Landschaftsverbandsordnung, der Gesetze über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der RVR-Gesetze) vor, nach denen

- die Umlagesätze der Kreisumlage, der Landschaftsumlage, der Zweckverbandsumlagen und der RVR-Umlage auch für den Fall gleichbleibender oder sinkender Umlagesätze einer generellen aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht unterworfen werden;

- die Umlagen, solange keine Genehmigung vorliegt, nur in Höhe des Umlagesatzes des Vorjahres auf Basis der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden können;

- das Eigenkapital, soweit im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme auf Grund des Rücksichtnahmegebots erfolgt ist, über eine zusätzlich zur allgemeinen Kreisumlage zu erhebenden „Sonderumlage“ wieder aufgefüllt werden kann;

- eine spezielle HSK-Vorschrift eingeführt wird, die - bei Anwendbarkeit der sonstigen Bestimmungen des § 76 GO im Übrigen - die Genehmigungsfähigkeit des HSK im Fall einer drohenden oder eingetretenen Überschuldung von der Darstellbarkeit sowohl des Haushaltsausgleichs als auch der Beseitigung der Überschuldung abhängig macht. Zu diesem Zweck wird die Pflicht eingeführt, eine Sanierungsumlage zu erheben;

- die Regelungen über die Sonderumlage erstmals ab dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 Anwendung finden sollen.

b) Bewertung

Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW begrüßen außerordentlich, dass die Landespolitik mit dem Entwurf des Umlagegenehmigungsgesetzes ihre Bereitschaft deutlich macht, Lösungskonzepte für die vorstehend beschriebene Problematik zu entwickeln.

Allerdings erscheinen uns die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen nicht geeignet, die den Städten und Gemeinden insbesondere im Zusammenhang mit dem Stärkungspaktgesetz abverlangten Konsolidierungsanstrengungen wirksam zu unterstützen. Interessanterweise gibt es in der Problembeschreibung des Gesetzes auch überhaupt keinen Bezug zum Stärkungspaktgesetz. Lediglich in der Begründung (Allgemeiner Teil IV) wird ausgeführt, dieser Gesetzentwurf berücksichtige den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Stärkungspaktgesetz – eine nur sehr bedingt zutreffende Aussage.

Im Einzelnen:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Festsetzung der Umlagesätze für die Kreis- und Landschaftsverbandsumlagen in jedem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Soweit der Gesetzentwurf die Genehmigungspflicht der Umlage auf jede Umlagefestsetzung erweitert, ist er zu begrüßen, da dies eine Forderung der gemeindlichen Spitzenverbände umsetzt. Den bereits im Vorfeld zu hörenden Vorwurf, mit einer solchen Genehmigungspflicht würden die Umlageverbände zu Kommunen zweiter Klasse degradiert, halten wir in der Sache nicht für gerechtfertigt.

Aus nachvollziehbaren Gründen gilt auch das Rücksichtnahmegebot in seiner derzeitigen Fassung nur in eine Richtung, weil es eben vergleichbare Beeinträchtigungen von Umlagehaushalten durch Entscheidungen der Umlagezahler nicht gibt. Eine haushaltsrechtlich unterschiedliche Handhabung der Genehmigungspflicht ist deshalb wegen der beschriebenen unterschiedlichen Wirkungsmechanismen von Haushaltsentscheidungen sachgerecht und stellt keine Diskriminierung dar.

Allerdings fehlen in dem Gesetzentwurf jegliche Maßstäbe dafür, wann eine Genehmigung verweigert werden darf. Die von uns immer wieder geforderte Konkretisierung des Rücksichtnahmegebotes ist nicht erkennbar. Es bleibt bei einer reinen Rechtsaufsicht mit den unter Ziffer 1 dargestellten Beschränkungen. Aus diesem Grunde greift die Vorschrift viel zu kurz – ein substantieller Fortschritt im rechtlichen Instrumentarium fehlt. Allenfalls könnte ein erhöhter Rechtfertigungsdruck durch die konkrete Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens zu erwarten sein. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung hätten aber die Umlagezahler nach wie vor schlechte Karten.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Klarstellung, wonach der Kreis zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat. Allerdings handelt es sich hierbei wirklich nur um eine Klarstellung durch den Gesetzgeber – bereits in der Vergangenheit war aus unserer Sicht unstreitig, dass das Recht der Haushaltssicherung auch für die Kreise gilt. Höchst bedauerlich ist indes, dass die Voraussetzungen unklar bleiben, unter denen ein Kreis verpflichtet ist, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Der Verweis auf die Voraussetzungen des § 76 GO ist wenig hilfreich. Letztlich bleibt der Gang in die Haushaltssicherung völlig ins Belieben des betreffenden Umlageverbandes gestellt. Wir hatten hierzu in der Vergangenheit bereits wesentlich konkretere Vorschläge unterbreitet. So wäre es beispielsweise vorstellbar, dass ein Kreis zwingend ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, wenn mehr als die Hälfte der ihm zugehörigen Kommunen ebenfalls unter den Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzepts arbeiten müssen.

Nicht akzeptabel ist der Vorschlag, wonach eine Sonderumlage erhoben werden kann, wenn im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals aufgrund des Rücksichtnahmegebotes erfolgt ist. Die Umlagezahler können schließlich auch keine Sonderumlage erheben, um ihre Haushaltskonsolidierung zu betreiben und müssen gegebenenfalls auf ihr Eigenkapital zurückgreifen, um dem Anspruch des Umlageverbandes nachzukommen. Auch im Übrigen ist nicht erkennbar, weshalb es notwendig sein sollte, eine gewährte Rücksichtnahme "rückgängig zu machen", wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf zu lesen ist. Gerade in der jetzigen finanziellen Situation und im Zusammenhang mit dem Stärkungspaktgesetz ist es geradezu kontraproduktiv für den Erfolg des Unternehmens, wenn den Umlageverbänden nun auch noch zu-

sätzliche Instrumentarien für eine Belastung der Umlage zahlenden Städte und Gemeinden an die Hand gegeben werden sollen. Die Vorstellung, man könne Landschaftsverbände oder Kreise durch aufsichtliches Verhalten daran hindern, von der Erhebung einer Sonderumlage abzusehen, ist – rechtlich gesehen – Wunschdenken. Auch im Falle der Sonderumlage würde es sich um eine reine Rechtsaufsicht handeln.

Es ist zudem keine zeitliche Komponente im Gesetzestext definiert. Die Umlageverbände können demnach auch für eine unter Umständen etliche Jahre zurückliegende Inanspruchnahme des Eigenkapitals eine Sonderumlage erheben. Es wird aus dem Gesetzestext nicht klar, ob die Umlageverbände trotz möglicherweise zuvor oder in der Folge in Jahresabschlüssen entstandener Überschüsse, die die eingetretenen Eigenkapitalreduzierungen mindern oder gar überkompensieren, eine Sonderumlage für das eine Jahr der Eigenkapitalminderung erheben dürfen. Mindestens dies müsste rechtlich ausgeschlossen werden.

Insgesamt zeigt die Bewertung leider, dass das von den gemeindlichen Spitzenverbänden verfolgte Anliegen – nämlich eine auch rechtlich belastbare Einbindung der Umlageverbände in die den Städten und Gemeinden im Rahmen des Stärkungspakts abverlangte strikte und schmerzhafte Haushaltsdisziplin – mit dem Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes verfehlt wird.

4 Vorschläge zur Nachbesserung des Gesetzentwurfs

Städtetag und Städte- und Gemeindebund fordern deshalb eine grundlegende Nachbesserung des Gesetzentwurfs, die neben einem Verzicht auf die Einführung der Sonderumlage eine dringend erforderliche Konkretisierung des Rücksichtnahmegebotes für Umlageverbände beinhaltet. Dazu zählen:

- Die Verankerung einer gesetzlichen Pflicht von Umlageverbänden zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, wenn und solange Kommunen, die mehr als die Hälfte der Kreiseinwohner repräsentieren, ebenfalls HSK-pflichtig sind.
- Die Zulässigkeit der Erhöhung von Umlagesätzen nur unter der Voraussetzung, dass alle anderen Möglichkeiten, den Umlagehaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Zu diesen Möglichkeiten zählen ausdrücklich auch ein Absenken der Ausgleichsrücklage auf Null und ggf. ein Zugriff auf die allgemeine Rücklage.
- Wertberichtigungen, z. B. bei Finanzanlagen, die weiterhin ergebniswirksam bleiben, müssen direkt gegen die allgemeine Rücklage gebucht werden können mit der weiteren Konsequenz, dass sie bei der Bestimmung der für die Haushaltssicherung maßgeblichen Größen nicht zu berücksichtigen sind.
- Die Verpflichtung zur Benehmensherstellung bei der Festsetzung der Kreisumlage. "Benehmen" ist eine stärkere Beteiligungsform als die bloße Anhörung, bei der die mitwirkungsberechtigten Städte und Gemeinden lediglich die Gelegenheit erhalten, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Im Rahmen der Benehmensherstellung ist von der umlageerhebenden Körperschaft eine gesteigerte materielle Rücksichtnahme zu verwirklichen, die sich in einem ernsthaften Bemühen um die Herstellung eines Einvernehmens äußert. § 55 KrO NRW könnte wie folgt heißen:

  1 *Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.*

  2 *Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.*

Grundanliegen einer gesetzlichen Regelung muss es in jedem Fall sein, das Rücksichtnahmegebot im Sinne der Gewährleistung einer gleichmäßigen Finanzentwicklung von Umlageverbänden einerseits und umlagepflichtiger Gebietskörperschaften andererseits zu konkretisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Dedy
Ständiger Stellvertreter
des Hauptgeschäftsführers
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2012/2843	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	29.08.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	10.09.2012	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag des Herrn Prof. Dr.-Ing. Heiner Kuhlmann vom 28.08.2012

Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages zur Hochwasserproblematik Liemichsgraben durch die geplante Bebauung „Am Limbachsgraben“ in Hennef-Edgoven vom 28.08.2012, wird zuständigkeitshalber in den Bauausschuss verwiesen.

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag von Herrn Prof. Dr.-Ing. Heiner Kuhlmann vom 28.08.2012 zum sofortigen Stopp des Genehmigungsverfahrens zur Bebauung des angeführten Grundstücks, zum Gewässerausbau vor der Bebauung sowie zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Bauausschusses soll eine Beratung dort erfolgen.

Hennef (Sieg), den 29.08.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

Von: Heiner Kuhlmann [redacted]
Gesendet: Dienstag, 28. August 2012 22:01
An: Buergermeister
Cc: Stenzel, Roland; f.pinoli@googlemail.com; carsten_westerhoff@web.de; ralf01.schneider@polizei.nrw.de
Betreff: Bürgerantrag

Bürgerantrag

Bebauung „Am Limbachsgraben", Hochwasserproblematik Liemichsgraben

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

in einem gestrigen Telefonat mit Herrn Stenzel wurde mir mitgeteilt, dass noch in dieser Woche das Verfahren zur Genehmigung der Bebauung des o.a. Grundstückes abgeschlossen wird. Herr Stenzel hat dazu ausgeführt, dass die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises keine Verschärfung der Hochwasserproblematik durch die geplante Bebauung sieht. Grundlage für diese Entscheidung sind wohl Gutachten, die der Investor, Herr Clemens Wirtz beigebracht hat.

Diese Entscheidung der Genehmigung der Bebauung überrascht uns sehr, sowohl fachlich als auch formal. Ich schreibe Ihnen auch im Namen der Anlieger Pinoli, Westerhoff und Schneider.

Fachlich ist die Aussage, dass es „durch die Bebauung zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation kommen wird", nicht nachvollziehbar. Der Wasserverband des Rhein-Sieg-Kreises hat uns mitgeteilt, dass im Falle eines Starkregens 1,1 m^3/s über das zu bebauende Grundstück bzw. den Liemichsgraben abgeführt werden müssen. Diese Menge kann der vorhandene Graben allein bei weitem nicht aufnehmen. Der Großteil des abzuführenden Wassers fließt über das zu bebauende Feld ab. Nach einer Bebauung ist dieses nicht mehr möglich, so dass es sehr wohl zu einer Verschärfung der Hochwassersituation kommen wird. Dieser Sachverhalt ist auch schon in der beiliegenden Aktennotiz dokumentiert, die anlässlich eines Ortstermins am 09.01.12, an dem auch Herr Stenzel teilgenommen hat, verfasst wurde. Sie wurde allen Beteiligten am 18.01.12 per E-Mail übersandt. Wie Sie der Aktennotiz weiterhin entnehmen können, wurde vereinbart, dass der Wasserverband uns Anliegern die Berechnungsunterlagen für die 1,1m^3/s zur Verfügung stellt. Dieses ist leider nur teilweise geschehen; die angenommene Regenspende erscheint unplausibel niedrig. Leider hat der Wasserverband dieses trotz zweimaliger Nachfrage nicht aufgeklärt.

Formal irritiert uns das Vorgehen der Stadt und des Rhein-Sieg-Kreises sehr. Wie Sie dem Schriftwechsel zwischen uns und Frau Pahnke entnehmen können (die E-Mail habe ich ebenfalls beigefügt), hat uns Frau Pahnke versichert, dass „ein Bauantrag erst genehmigt werden kann, wenn der Gewässerausbau erfolgt ist". Offenbar fühlt sich die Stadt Hennef nicht mehr an diese Aussage gebunden. Bitte erläutern Sie uns die Gründe dafür. Außerdem können Sie der Aktennotiz des Ortstermins entnehmen, dass es für den Ausbau des Liemichsgrabens ein Planfeststellungsverfahren geben sollte. Herr Stenzel hat mir nun mitgeteilt, dass es ein solches Verfahren nicht geben wird. Damit wären unsere Rechte als Bürger maßgeblich beschnitten.

Wir bitten um sofortigen Stopp des Genehmigungsverfahrens zur Bebauung des angeführten Grundstücks. Wir bitten den Gewässerausbau vor der Bebauung vorzunehmen. Wir bitten um die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Wir bitten diesen Bürgerantrag dem Rat der Stadt Hennef mit den zuständigen Ausschüssen und den Fraktionen zuzuleiten. Sollte neben dieser E-Mail eine unterschriebene Version notwendig sein, melden Sie sich bitte.

Bitte setzen Sie mich unverzüglich über den weiteren Gang des Verfahrens in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Heiner Kuhlmann

****

[redacted]
Prof. Dr.-Ing. Heiner Kuhlmann
Professur für Geodäsie
Institut für Geodäsie und Geoinformation
Universität Bonn
Nussallee 17, 53115 Bonn
Tel. 0228 / 73-2620
E-mail: heiner.kuhlmann@uni-bonn.de

Frey, Monika

Von: Heiner Kuhlmann [redacted]
Gesendet: Sonntag, 26. Februar 2012 22:18
An: Pahnke, Rosalie
Cc: Stenzel, Roland; martina.hirschberg@wasserverband-rsk.de; axel.walterscheid@wasserverband-rsk.de; Beielschmidt, Herbert; f.pinoli@googlemail.com
Betreff: Wohnbebauung "Am Limbachsgraben", Ausbau des Liemichsgrabens

Ihr Zeichen 63.001 836 002-010 – Anfrage 204/11
Ihr Schreiben vom 07.02.2012

Sehr geehrte Frau Pahnke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.02.2012 an Herrn Dr. Pinoli, in dem Sie im Wesentlichen den
Verfahrensablauf dargelegt haben. Ich schreibe Ihnen im Namen der Anlieger.

Der für uns Anlieger wichtigste Abschnitt Ihres Schreibens beginnt mit „Nach der Arbeiten am Bach…".
Daraus entnehmen wir, dass ein Bauantrag erst genehmigt werden kann, wenn der Gewässerausbau erfolgt
ist. Der Ausbau kann wiederum erst dann erfolgen, wenn die Planung dazu abgeschlossen ist.
Frau Hirschberg hat uns als Geschäftsführerin des Wasserverbandes an einem Ortstermin am 09.01.12
mitgeteilt, dass es hierzu ein Planfeststellungsverfahren geben wird, so dass der Gewässerausbau des
Liemichsgrabens erst in 2-3 Jahren abgeschlossen sein wird. Die Aktennotiz dieses Ortstermins sollte
Ihnen vorliegen.

Daher wird ein Baubeginn der Häuser frühestens in 2-3 Jahren möglich sein. Somit wird u.E. sichergestellt,
dass es durch die mögliche Wohnbebauung zu keiner Verschlimmerung der Hochwassersituation kommen
wird, da sie erst nach dem Ausbau des Liemichsgrabens begonnen wird.

Sollten wir Ihr Schreiben falsch interpretiert haben, bitte ich um eine Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Heiner Kuhlmann

****

[redacted]

30.08.2012

AKTENNOTIZ: Ortstermin Hochwasserproblematik Gebiet Liemichsgraben 09.01.2012

Anwesend:

- Für den Wasserverband RSK: Frau Hirschberg, Herr Walterscheid
- Für die Stadt Hennef: Herr Stenzel, Herr Beielschmidt
- Für die Anlieger: Herr Otto, Herr Dr. Pinoli, Herr Prof. Dr. Kuhlmann

Ort: Straße Am Limbachsgraben, 53773 Hennef

Anlass:
Konkret geht es um das Gebiet zwischen der Straße „Am Limbachsgraben", an der der Liemichsgraben angrenzt, und der „Wippenhohner Straße", für das es konkrete Bauplanungen gibt.

Die Anlieger erläutern, dass im Falle eines Starkregens das aufkommende Regenwasser nicht über den Liemichsgraben, sondern großflächig über das Feld zwischen Liemichsgraben und Wippenhohner Straße und auch über die Straße Am Limbachsgraben abfließt. Herr Otto ergänzt dazu, dass in Folge dieser Situation in den vergangen Jahren mehrfach der Keller seines Haus vollgelaufen ist.

Frau Hirschberg erläutert dazu Folgendes:

- Bei der bei Starkregen vorkommenden Überflutung des Feldes handelt es sich um „wild abfließendes Wasser".
- Soll dieses Wasser im Zuge der Bebauung des Feldes in den Liemichsgraben eingeleitet werden, ist hierzu eine Genehmigung erforderlich. Diese wird bei einer daraus resultierenden Verschärfung der Hochwassersituation versagt.
- Zum Gewässerausbau des Liemichsgrabens wird es ein Planfeststellungsverfahren geben. Die Anlieger sollen schon frühzeitig beteiligt werden. Das Verfahren wird ca. 2-3 Jahre dauern, inkl. Bauzeit.
- Zurzeit werden Alternativen für den technischen Ausbau des Liemichsgrabens geprüft. Grundlage hierfür ist die Berechnung der Abflussmenge aus Basis eines 100-jährigen Hochwassers (1,1 m^3/s aus 50ha Einzugsgebiet). Diese Berechnung wird den Anliegern von Herrn Walterscheid übersandt.
- Sollte ein Bauantrag für das Feld gestellt werden, ist neben anderen Verfahrensschritten auch eine Genehmigung der Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich. Die Wasserbehörde wird dazu eine Empfehlung des Wasserverbandes einholen.

Alle Anwesenden sind sich darüber einig, dass eine Bebauung des Feldes ohne einen vorherigen Ausbau des Liemichsgrabens zu einer Verschärfung der Hochwassergefahr führen wird.

Kritisch wird auch der zurzeit mutmaßlich stattfindende gutgläubige Erwerb von Grundstücken auf dem Feld durch Privatpersonen gesehen.

Ku

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anfrage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	F/2012/0244	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	24.08.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	10.09.2012	öffentlich

Tagesordnung

DSL-Ausbau im Stadtgebiet Hennef;
Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.06.2012

Anfragentext

Die Anfrage der SPD-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Das Stadtgebiet Hennef bietet den Bürgern und Unternehmen eine bis auf wenige Ausnahmen sehr gute Breitbandversorgung. 94 % der Hennefer Haushalte verfügen bereits über eine schnelle Internetanbindung. Die Breitbandversorgung wurde insbesondere in den Außenorten im Wesentlichen durch die Telekom Deutschland über eine Glasfaserversorgung der Ortsverteiler und ergänzend durch die Firma Vodafone über eine drahtlose LTE-Versorgung hergestellt. Für einige Bereiche bietet auch die Firma Schönenberg Computer (rhein-sieg-breitband.de) ein funkbasiertes Breitbandnetz an.

Der Breitbandausbau erfolgt grundsätzlich privatwirtschaftlich im freien Wettbewerb der Netzbetreiber unter marktwirtschaftlichen Erwägungen. Die Stadt versucht hier nach Möglichkeiten durch Interessensbündelungen und Verhandlungen mit den Netzbetreibern zu steuern bzw. nach Möglichkeit entsprechende Förderverfahren durchzuführen.

<u>Beantwortung der Fragen:</u>

1.) Welche Gebiete haben heute noch keine Anbindung an schnelle Internetzugänge (Auflistung mit Gebieten unter 2 Mbit/s und unter 4 MBit/s)?

Eine unzureichende Breitbandversorgung (< 2 Mit/s) besteht derzeit noch im Bereich von Westerhausen und Nachbarorten (02244). Weitere Ortsteile mit geringer Bandbreite sind Wellesberg, Hanf, Eulenberg und Nachbarorte. Die zunächst unterversorgten Ortsteile

Eichholz, Kraheck, Hülscheid und Meisenbach sind inzwischen über Funktechnologien (insbesondere LTE) gut erschlossen.

Vereinzelt weisen auch einige Straßenzüge im äußeren Innenstadtbereich in Geistingen und Geisbach unzureichende Breitbandgeschwindigkeiten auf.
Eine gute Übersicht über die Breitbandsituation im Stadtgebiet bietet der Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unter http://www.zukunft-breitband.de/BBA/Navigation/Breitbandatlas/breitbandsuche.html

Auszug aus dem Breitbandatlas siehe Anlage.

2.) Gibt es in den betroffenen Gebieten ein Ausbau-Interesse der dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger, das der Stadtverwaltung bekannt ist?

Ein bekanntes Ausbauinteresse besteht in den Bereichen Westerhausen und Wellesberg, Hanf, Eulenberg und den jeweiligen Nachbarorten. Weiterhin liegen Interessensmeldungen aus den städtischen Randbereichen von Geisbach und Geistingen vor. Ein geringes Ausbauinteresse wurde aus den inzwischen mit LTE versorgten Bereichen Eichholz, Kraheck, Hülscheid und Meisenbach gemeldet.

3.) Wie fragt die Stadtverwaltung ein solches Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer schnelleren Internetverbindung generell ab?

Über die Internetseite www.hennef.de/breitband besteht die Möglichkeit sich in einer Interessens-Datenbank zur Verbesserung der Breitbandversorgung einzutragen. Bis heute haben sich dort ca. 280 Haushalte eingetragen, darunter ca. 90 aus dem Bereich Westerhausen, ca. 40 aus dem Bereich Geisbach, ca. 10 aus Geistingen und viele aus inzwischen versorgten Gebieten wie Allner oder Stoßdorf.

Liegen mehrere Interessensmeldungen aus einem Bereich vor, werden die Netzanbieter zwecks Ausbau des Gebietes kontaktiert. Im Falle eines ggf. stattfindenden Förderverfahrens werden die entsprechenden Haushalte gesondert (z.B. über einen Beileger im Stadtecho und Hinweise in der Presse) informiert und aufgefordert einen entsprechenden Fragebogen auszufüllen.

4.) Gibt es Planungen von Seiten der Stadt, wie diese Gebiete kurz- bis mittelfristig mit schnellen Zugängen ausgestattet werden können?

Allgemein haben die Planungen der Stadt das Ziel, dass möglichst viele Bereiche zukunftssicher mit hochwertigen Breitbandanschlüssen versorgt werden. Aktuell wird die bereits in vielen Ortslagen erfolgte Anbindung der Ortsverteiler an das Glasfasernetz angestrebt. Wo dies kurzfristig nicht durch Verhandlungen oder Förderverfahren erreicht werden kann, müssen zunächst funkbasierte Lösungen zum Einsatz kommen.

Die Verwaltung steht dazu in Kontakt mit den Netzanbietern und versucht, für die jeweiligen Orte die bestmögliche Lösung zu erreichen. In den ländlich geprägten Ortsteilen ist die Bereitschaft der Netzanbieter einen beihilfefreien Ausbau vorzunehmen in der Regel gering. Bei Vorliegen der notwendigen Rahmenbedingungen (mehrheitlich unversorgtes Gebiet unter 2 Mbit/s, keine beihilfefreien Ausbauabsichten eines Netzbetreibers) wird in der Folge versucht, ein entsprechendes Förderverfahren zum Breitbandausbau durchzuführen.

Da die Bedeutung und Leistungsfähigkeit der Funk- und insbesondere der Mobilfunktechnologien durch immer höhere Geschwindigkeiten und den breiten Einsatz von

Smartphones deutlich zugenommen hat, kann diese Technologie inzwischen ebenfalls einen wichtigen Beitrag zum Breitbandausbau leisten. Hier versucht die Verwaltung die Ausbau- und Standortentscheidungen mit den unterversorgten Bereichen abzugleichen, was jedoch aufgrund der mehrjährigen Ausbau und Investitionsplanungen nur bedingt möglich ist. Grundsätzlich statten die Mobilfunkprovider aber alle Basisstationen sukzessive mit höheren Geschwindigkeiten aus, die dann auch eine stationäre Internetversorgung ermöglichen.

Ebenfalls bestehen bereits erste Planungen und Maßnahmen die mittelfristig auf einen Glasfaseranschluss bis ins Gebäude vorbereiten sollen, wie die Mitverlegung von Leerrohren beim Straßenausbau z.B. in Heisterschoss und Söven.

Aktueller Planungsstand:

Westerhausen:
Derzeit findet ein Förderverfahren für Westerhausen und Nachbarorte mit 02244-Vorwahl statt. Die Bezirksregierung hat nach einer ersten Vorprüfung mündlich und unverbindlich einen positiven Bescheid in Aussicht gestellt, mit dem bis Ende September gerechnet wird. Im Fall der Genehmigung könnte der Ausbau bis Sommer 2013 erfolgen.

Geisbach, Wellesberg, Hanf, Eulenberg und Nachbarorte:
Die Telekom prüft hier derzeit erneut die Möglichkeiten für einen kabelgebundenen DSL-Ausbau, ggf. im Rahmen eines Förderverfahrens. Unter anderem davon abhängig soll im November über die Durchführung eines entsprechenden Förderverfahrens entschieden werden und im Rahmen dessen eine Bedarfsanalyse und Markterkundung durchgeführt werden. In Teilen dieser Ortschaften ist eine funkbasierte Breitbandversorgung über LTE oder über vorhandene und neu hinzukommende UMTS/HSPA-Sendestation möglich. Über den weiteren Fortgang wird berichtet.

Geistingen:
In Geistingen bestehen derzeit keine Möglichkeiten eines weiteren kabelgebunden Ausbaus und eines Förderverfahrens, da hier eine grundsätzliche Breitbandversorgung durch Unitymedia mit bis zu 150 Mbit/s verfügbar ist. Weiterhin sind dort funkbasierte Alternativen vorhanden.

Hennef (Sieg), den 28.08.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

DSL-Ausbau im Stadtgebiet Hennef

Anlage zur Beantwortung der Frage Nr. 1

Angezeigte Verfügbarkeit: Alle Techniken ≥ 2 Mbit/s

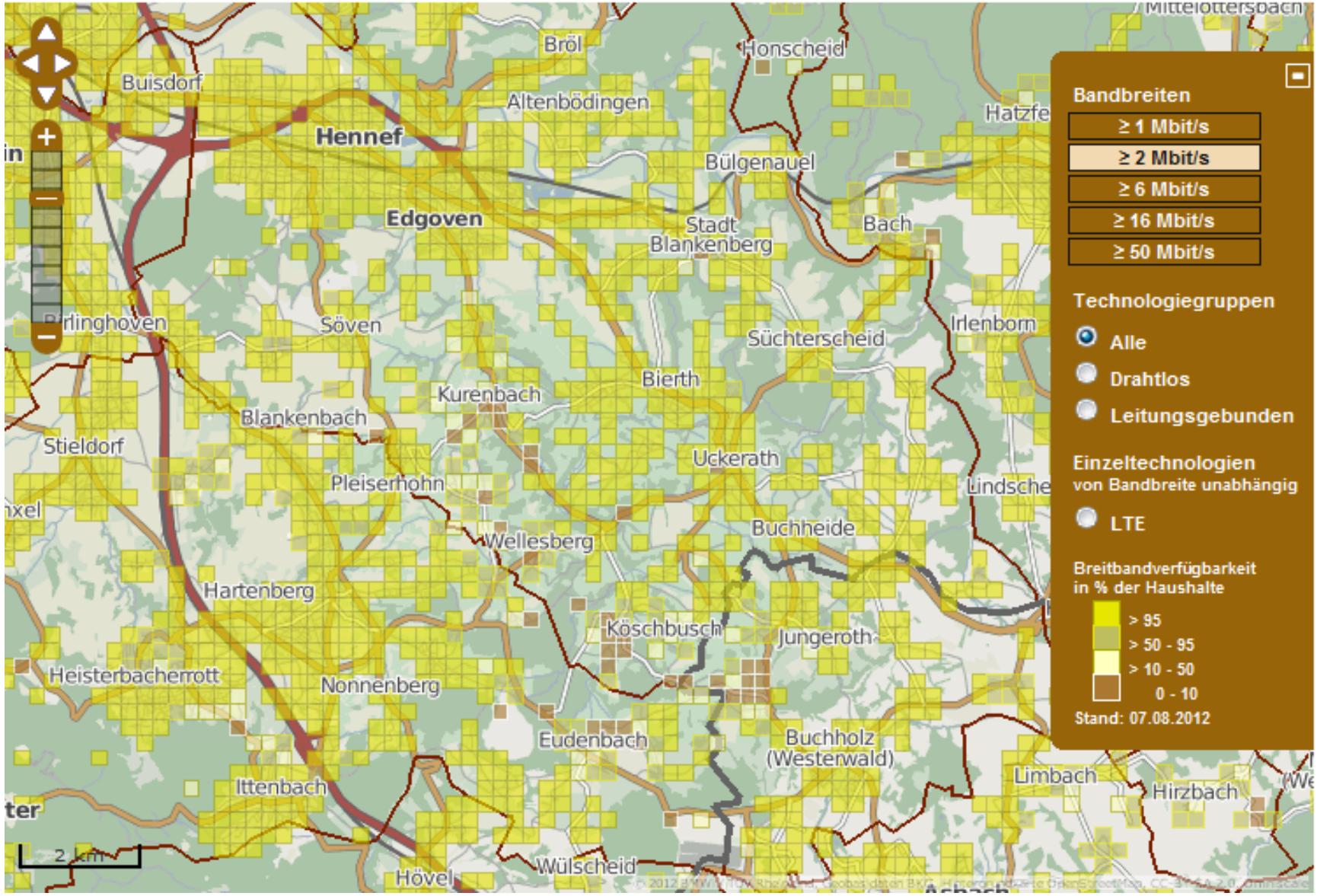

Auszug aus dem Breitbandatlas (farbige Darstellung im Internet und im Ratsinformationssystem)

E: 12.06.2012

Anpacken. Für unser Hennef.

SPD-Fraktion

Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Herrn
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Hennef, 11.6.2012

Anfrage: DSL-Ausbau im Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die mündliche und schriftliche Beantwortung unserer Fragen im zuständigen Ausschuss:

Den Hennefer Bürgerinnen und Bürgern stehen in weiten Teilen der Stadt schnelle Breitband-Internetverbindungen zur Verfügung. Allerdings ist das Stadtgebiet aus verschiedenen Gründen noch nicht flächendeckend mit schnellen Internetverbindungen abgedeckt. Deshalb unsere Fragen:

1.) Welche Gebiete haben heute noch keine Anbindung an schnelle Internetzugänge (Auflistung mit Gebieten unter 2Mbit/s und unter 4 Mbit/s)?

2.) Gibt es in den betroffenen Gebieten ein Ausbau-Interesse der dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger, das der Stadtverwaltung bekannt ist?

3.) Wie fragt die Stadtverwaltung ein solches Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer schnelleren Internetverbindung generell ab?

4.) Gibt es Planungen von Seiten der Stadt, wie diese Gebiete kurz- bis mittelfristig mit schnellen Zugängen ausgestattet werden können?

Für die Beantwortung unserer Anfrage bedanken wir uns schon einmal.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Dahm
(sachkundiger Bürger)

gez. Norbert Spanier
(Fraktionsvorsitzender)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684